

# KAMMER FÜR ARBEITER UND ANGESTELLTE FÜR WIEN

## Lehrlings- und Jugendschutz

### RICHTLINIEN

für die Gewährung von

### LEHRAUSBILDUNGSBEIHILFEN

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien gewährt an bedürftige Lehrlinge, deren Eltern (Elternteil) kammerzugehörig zur Arbeiterkammer Wien sind oder waren, auf Antrag Lehrausbildungsbeihilfen unter folgenden Voraussetzungen:

**Als bedürftig gelten:**

**Lehrlinge aus Familien mit geringem Einkommen,  
Lehrlinge, die alleinstehend sind**

sofern jeweils das Einkommen unter Einbeziehung der Lehrlingsentschädigung nicht über dem Richtsatz liegt.

Besteht oder bestand eine Kammerzugehörigkeit zu einer anderen Arbeiterkammer, so wird die Lehrausbildungsbeihilfe gewährt, wenn

- a) der Lehrling zur Arbeiterkammer Wien zugehörig ist und
- b) keine Lehrausbildungsbeihilfe von einer anderen Arbeiterkammer bezogen wird (Ausschluss eines Doppelbezuges).

Den Lehrlingen sind jene Personen gleichgestellt, die eine mindestens 1-jährige berufliche Erstausbildung in einem dualen System im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes absolvieren, wenn diese Ausbildung nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 29 und 30 BAG) oder Bestimmungen eines Kollektivvertrages erfolgt.

**Als Richtsatz gilt das monatliche Haushaltseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen** (einschließlich der sozialen Transferleistungen) unter Einbeziehung der Lehrlingsentschädigung. Bei der Berechnung des monatlichen Haushaltseinkommens werden die Familienbeihilfe und Pflegegeldleistungen nicht berücksichtigt.

**Einkommen von MitbewohnerInnen in einer Wohngemeinschaft werden nicht aufeinander angerechnet, solange keine Wirtschaftsgemeinschaft besteht.**

**Zusätzlich wird bei der Berechnung des Haushaltseinkommens bei der Lehrlingsentschädigung ein Freibetrag von € 294,00 berücksichtigt.**

Die Höhe der Zuwendungen ergibt sich aus den folgenden Richtsätzen: Für alleinstehende Personen beträgt der Richtsatz monatlich **€ 1.125,00 netto**. Bei einem Zwei-Personen-Haushalt beträgt der Richtsatz monatlich **€ 1.632,00 netto**. Der Richtsatz erhöht sich für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person (Ehepartner/Ehepartnerin bzw. Lebensgefährtin/Lebensgefährtin oder Kind) um monatlich **€ 169,00 netto**.

Jährlich werden die Richtsätze entsprechend der Inflation angepasst.

Von diesen festgelegten Einkommensgrenzen kann der zuständige Vorstandsausschuss in besonderen Härtefällen abgehen. Bei einer nur geringfügigen Überschreitung der geltenden Einkommensgrenzen (Bemessungsgrundlage) um bis zu **€ 50,00**, kann aufgrund einer schwierigen finanziellen und / oder familiären Situation eine AK-Beihilfe zuerkannt werden. Dem Vorstandsausschuss sind diese Fälle anschließend zur Kenntnisnahme zu bringen.

Die Lehrausbildungsbeihilfe beträgt monatlich € 75,00 und wird jeweils für ein Lehrjahr gewährt und gelangt erstmalig für den Monat zur Auszahlung, in dem die Antragstellung erfolgt und alle für die Antragstellung erforderlichen Dokumente übermittelt werden. **Fehlende Unterlagen müssen binnen 1 Monats nach schriftlicher / mündlicher Verständigung nachgereicht werden, andernfalls können Anträge nicht berücksichtigt werden.** Die Auszahlung der Beihilfe erfolgt jeweils für 3 Monate.

Sollte sich im Laufe des Jahres herausstellen, dass das Budget zur Deckung der Lehrausbildungsbeihilfe nicht ausreichen kann, können die Richtsätze jeweils um 10% gesenkt werden.

Der Antrag auf Gewährung einer Lehrausbildungsbeihilfe ist je Lehrjahr in der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien, 1040 Wien, Prinz Eugen-Str 20-22, **ausnahmslos nur mittwochs in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, zu stellen, oder per Post einzureichen.**

Für den Fortbezug der Lehrausbildungsbeihilfe für nachfolgende Lehrjahre ist jeweils ein eigener Antrag zu stellen und das Weiterbestehen der Anspruchsvoraussetzung zu belegen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung der Lehrausbildungsbeihilfe. Die Arbeiterkammer behält sich vor, sämtliche Angaben zu überprüfen und unrechtmäßig bezogene Lehrausbildungsbeihilfen zurückzufordern.

Im Falle der vorzeitigen Auflösung des Lehr- bzw. Ausbildungsverhältnisses sowie bei Änderung der Einkommensvoraussetzungen (Überschreitung des Richtsatzes) wird die Bezahlung der Lehrausbildungsbeihilfe mit dem nach Eintritt des Einstellungsgrundes folgenden Monat eingestellt. Über das Vorliegen eines derartigen Einstellungsgrundes ist daher die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien vom Beihilfenbezieher unverzüglich zu verständigen.

Ebenso ist ein Wechsel des ordentlichen Wohnsitzes der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien unverzüglich mitzuteilen.